

§ 1836c BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1836c BGB](#) Einzusetzende Mittel des Mündels

Der [Mündel](#) hat einzusetzen:

1. nach Maßgabe des § 87 SGB XII (des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden [Ehegatten](#) oder Lebenspartners die nach den §§ 82 SGB XII, 85 Abs. 1 SGB XII und § 86 SGB XII (des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) maßgebende Einkommensgrenze für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
2. sein [Vermögen](#) nach Maßgabe des § 90 SGB XII (des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).